

Merkblatt

Erneuerbare Energien

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

271/281
272/282
Kredit

Finanzierung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt

Förderziel

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium" unterstützt besonders förderungswürdige größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt mit zinsgünstigen Darlehen der KfW und mit Tilgungszuschüssen, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) finanziert werden.

Das KfW-Programm ist eine Initiative des BMWi und der KfW für eine zukunftsfähige und nachhaltige Energieversorgung sowie für Umwelt- und Klimaschutz.

Förderziel

Nutzen für den Antragsteller

Wer kann Anträge stellen?

Das Programm wendet sich an:

- natürliche Personen, die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom ausschließlich für den privaten Eigenbedarf nutzen (keine Vermietung und keine Landwirtschaft),
- gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften,
- freiberuflich Tätige,
- Landwirte (nicht in den Komponenten 1 und 2),
- Unternehmen,
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände (zum Beispiel kommunale Zweckverbände), die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach ~~Standardansatz ein KSA-Risikogewicht dem Kreditrisikostandardansatz (KSA) ein Risikogewicht~~ von Null haben ~~und deren Tätigkeitsfelder keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts darstellen;~~ ~~Hierzu~~ erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die KfW. Für Vorhaben rechtlich unselbstständiger Eigenbetriebe kommunaler Gebietskörperschaften hat die kommunale Gebietskörperschaft selbst den Antrag zu stellen.

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstückteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf dem die geförderte Investitionsmaßnahme durchgeführt wird, oder ein von diesen beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor). Pächter, Mieter oder Contractoren benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens, die Anlage errichten und betreiben zu dürfen. Investoren sind nur antragsberechtigt, wenn sie auch gleichzeitig die Betreiber der Anlagen sind. Trifft dies nicht zu, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn Investor und Betreiber für das Darlehen gesamtschuldnerisch haften.

Im Fall der Errichtung einer förderwürdigen Anlage im Rahmen eines Contractingvertrags ist der Contractor nur antragsberechtigt, wenn er versichert, dass er den Contracting-Nehmer darauf hingewiesen hat, dass er die Förderung im Rahmen dieses KfW-Programms in Anspruch nehmen will.

Merkblatt

Erneuerbare Energien

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten, es sei denn, sie betreiben als Contractoren Anlagen zur Nutzung durch Dritte gemäß zuvor genanntem Antragstellerkreis.
- Der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen.
- Antragsteller, denen keine der auf Seite 13 dieses Merkblatts genannten Beihilfen gewährt werden dürfen.

Förderung

Inhalt, Voraussetzung,
Kombinationsmöglichkeiten

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

1. Solarkollektoranlagen

Als Innovationsförderung werden die Errichtung und Erweiterung von großen Solarkollektoranlagen mit mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche gefördert zur:

- Warmwasserbereitung, Raumheizung oder zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung von:
 - Wohngebäuden mit 3 und mehr Wohneinheiten, oder
 - Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 m² Nutzfläche. Diese Mindestgröße kann bei Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung (z.B. auf Campingplätzen) oder Beherbergungsbetrieben mit mindestens 6 Zimmern unterschritten werden.
- Bereitstellung von Prozesswärme,
- Bereitstellung von solarer Kälteerzeugung,
- überwiegender Bereitstellung von Wärme für ein Wärmenetz.

Schwimmbadabsorber sind nicht förderfähig.

Weitere Bedingungen für großer Solarkollektoranlagen entnehmen Sie bitte dem Antrag auf Tilgungszuschuss (Formularnummer 600 000 0204 – bei solarer Prozesswärme Formularnummer 600 000 2571).

2. Biomasseanlagen zur Verbrennung fester Biomasse für die thermische Nutzung

3. KWK-Biomasseanlagen

Gefördert wird unter Nr. 2 und Nr. 3 die Errichtung und Erweiterung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse (z. B. Holzpellets, Scheitholz oder Holzhackschnitzel) mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW, bei Anlagen nach Nr. 3 bis maximal 2 MW, sofern die im Antrag auf Tilgungszuschuss (Formularnummer 600 000 0204) genannten Emissionswerte eingehalten werden.

Nicht gefördert werden unter 2. und 3.:

Merkblatt

Erneuerbare Energien

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen.
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen - 17. "Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)" - in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt.
- Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden.
- Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten.

4. Wärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden

Gefördert wird die Errichtung und die Erweiterung eines Wärmenetzes (inklusive der Errichtung der Hausübergabestationen), sofern:

- die verteilte Wärme zu folgenden Mindestanteilen aus folgenden Wärmequellen stammt:
 - a) zu mindestens 20 % aus Solarwärme, sofern ansonsten fast ausschließlich Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen, aus Wärmepumpen oder aus industrieller oder gewerblicher Abwärme,
 - b) zu mindestens 50 %, bei Wärmenetzen zur überwiegenden Versorgung von Neubauten 60 %, mit Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - c) zu mindestens 50 %, bei Wärmenetzen zur überwiegenden Versorgung von Neubauten 60 %, aus Wärmepumpen,
 - d) zu mindestens 50 % bei Wärmenetzen zur überwiegenden Versorgung von Neubauten 60 %, aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme, oder
 - e) zu mindestens 50 %, bei Wärmenetzen zur überwiegenden Versorgung von Neubauten 60 %, einer Kombination der in den Buchstaben a bis d genannten Maßnahmen und ansonsten fast ausschließlich aus hocheffizienter KWK.
- das Wärmenetz im Mittel über das gesamte Netz einen Mindestwärmeabsatz von 500 kWh pro Jahr und Meter Trasse hat.

Auch der biogene Anteil von Siedlungsabfällen gilt als erneuerbare Energie im Sinne dieser Regelung (Wärmenutzung aus der Abfallverbrennung).

Nicht gefördert werden unter 4:

- Wärmenetze, wenn sie nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden können.

5. Große Wärmespeicher

Als Innovationsförderung wird die Errichtung und/oder die Erweiterung von Wärmespeichern mit mehr als 10 m³ gefördert, sofern sie überwiegend aus erneuerbaren Energien gespeist werden und die im Antrag auf Tilgungszuschuss (Formularnummer 600 000 0204) aufgeführten Qualitätskriterien einhalten.

Wärmespeicher, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden können sowie Wärmespeicher für Ein- und Zweifamilienhäuser sind nicht förderfähig.

Merkblatt

Erneuerbare Energien

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

6. Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas

Als Innovationsförderung wird die Errichtung und/oder die Erweiterung von Biogasleitungen für nicht zu Biomethan aufbereitetes Biogas mit einer Länge von mindestens 300 m Luftlinie gefördert, sofern das darin transportierte Biogas einer Nutzung zur Aufbereitung in Erdgasqualität, einer KWK-Nutzung oder einer Nutzung als Kraftstoff zugeführt wird und die im Antrag auf Tilgungszuschuss (Formularnummer 600 000 0204) aufgeführten Qualitätskriterien einhält.

7. Große effiziente Wärmepumpen

Förderfähig ist die Errichtung von effizienten Wärmepumpen mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW für:

- die kombinierte Warmwasserbereitung und Bereitstellung des Heizwärmebedarfs von Gebäuden,
- die Bereitstellung des Heizwärmebedarfs von Nichtwohngebäuden,
- die Bereitstellung von Prozesswärme
(d. h. Wärme für technische Prozesse zur gewerblichen oder industriellen Nutzung),
- die Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze.

Die detaillierte Auflistung der Anforderungen und Förderkriterien sind dem Antrag auf Tilgungszuschuss (Formularnummer 600 000 0204) zu entnehmen.

Zusätzlich wird eine Förderung für die Errichtung und Erweiterung einer im Zusammenhang mit einer förderfähigen Wärmepumpe errichteten Erdsonde gewährt. Es wird nur eine Erdsonde pro Vorhaben gefördert.

Nicht gefördert werden unter 7:

- Luft/Wasser- Wärmepumpen,
- Luft/Luft-Wärmepumpen sowie sonstige Wärmepumpen, die die erzeugte Wärme direkt an die Luft übertragen.

8. Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie (mehr als 400 m Bohrtiefe und einer Temperatur des Thermalfluids von mindestens 20°C und einer geothermischen Wärmeleistung von mindestens 0,3 MW_{th})

Gefördert werden:

- Tiefengeothermievorhaben für die ausschließliche Wärmeerzeugung.
- Tiefengeothermievorhaben für eine kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung.

Die detaillierte Auflistung der Anforderungen und Förderkriterien finden Sie im Antrag auf Tilgungszuschuss Tiefengeothermie (Formularnummer 600 000 0203).

Merkblatt

Erneuerbare Energien

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

Für alle Verwendungszwecke gilt:

Eine Förderung kann nur für Anlagen gewährt werden, die der Wärme- oder Kältebereitstellung überwiegend innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dienen.

Die Anlagen sind mindestens 7 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes darf eine geförderte Anlage nicht stillgelegt werden. Auch bei einer Veräußerung muss die Anlage mindestens 7 Jahre betrieben werden und der Erwerber auf diese Verpflichtung hingewiesen werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Eigenbauanlagen,
- Prototypen (als Prototyp gelten grundsätzlich Anlagen, die in weniger als 4 Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind),
- gebrauchte Anlagen,
- Energieerzeugungsanlagen, die eine Vergütung nach dem Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) oder nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) erhalten können.

Von dieser Regel ausgenommen sind Tiefengeothermieranlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung, Biomasseanlagen, zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und die Förderung von Biogasleitungen, sofern das transportierte Biogas einer KWK-Nutzung zugeführt wird. Diese Ausnahmeregelung tritt aber erst an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission nach Art. 4 Abs. 2, 3, 6 oder nach Art. 7 Abs. 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 734/2013 (ABl. L 204 vom 31.7.2013, S. 15) geändert worden ist, in dem Verfahren SA.40912 entscheidet, oder in jenem Verfahren die Fiktion nach Art. 4 Abs. 6 der genannten Verordnung eintritt, nicht jedoch vor dem 1. April 2015. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesanzeiger bekannt.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination einer Finanzierung der aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium" geförderten Anlagen ist nur mit den KfW-Programmen "Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie" und "Energieeffizient Bauen" möglich. Ausgeschlossen ist die Kombination eines Kredites aus Erneuerbare Energien "Premium" mit einem Kredit aus dem Programm Erneuerbare Energien "Standard" für dieselbe Investitionsmaßnahme (Ausnahme: Tiefengeothermie zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung).

Die Kombination eines Kredites aus diesem Programm mit anderen, nicht im vorhergehenden Absatz genannten Fördermitteln ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zulagen oder Zuschüssen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt und die zulässigen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Bei Tiefengeothermie darf der Anteil der öffentlichen Mittel maximal 80 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten betragen. Eine parallele Beantragung von ERP- oder KfW-Krediten für andere Investitionsmaßnahmen ist möglich.

Merkblatt

Erneuerbare Energien

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

Kreditbetrag

Mit dem Förderprogramm können, auch wenn der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, bis zu 100 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) finanziert werden. Der Kredithöchstbetrag beträgt:

Konditionen

Kreditbetrag, Laufzeit,
Zinssatz, Bereitstellung,
Tilgung, Tilgungszuschüsse

- in der Regel maximal 10 Mio. Euro Kreditbetrag pro Vorhaben.
- Bei dem Verwendungszweck Tiefengeothermie werden maximal 80 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten mitfinanziert.

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1),
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2),
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3) bei Investitionsvorhaben, deren technische und wirtschaftliche Lebensdauer der mitfinanzierten Investitionsgüter mehr als 10 Jahre beträgt.

Zinssatz

- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die ersten 10 Jahre festgeschrieben; vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW Ihrer Hausbank ein Prolongationsangebot.
- Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und der Bonität des Kreditnehmers. Dabei gelten im KU-Fenster besonders günstige Zinsen.
- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und der Hausbank vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz

Merkblatt

Erneuerbare Energien

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem", Bestellnummer 600 000 0038.

Die aktuell geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nummer 069 74 31 - 42 14.

Darüber hinaus gilt:

- Für den Verwendungszweck Tiefengeothermie kann abweichend zu den übrigen Verwendungszwecken ein zweckgebundenes "Rahmendarlehen" mit Tilgungszuschuss für die infrage kommenden Förderbausteine beantragt werden. Die Festlegung der Zinskonditionen erfolgt zum Zeitpunkt der jeweiligen "Tranchenzusage" für den genannten Förderbaustein.
- Für natürliche Personen und für Darlehen in der Direktvariante für kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände (siehe Seite 1 dieses Merkblattes) gelten Einheitszinssätze.

Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredits erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Die Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen innerhalb von 12 Monaten nach Darlehenszusage abgerufen werden. Danach ist die KfW nicht mehr an ihre Zusage gebunden.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird, beginnend 2 Bankarbeitstage und 1 Monat nach dem Zusagedatum (bei Tiefengeothermie das Datum der Tranchenzusage bzw. der Einzelzusage) der KfW eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25 % pro Monat berechnet.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach tilgen Sie in gleich hohen vierteljährlichen Raten.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Tilgungszuschüsse

1. Solarkollektoranlagen

Die Förderung von Solarkollektoranlagen kann alternativ über zwei Fördermechanismen beantragt

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

werden.

Größenabhängige Förderung von Solarkollektoranlagen:

- bis zu 30% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten für folgende Nutzungsarten: Warmwasserbereitung, Raumheizung, solare Kälterzeugung und Zuführung in ein Wärmenetz,
- bis zu 40% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten Einspeisung des überwiegenden Teils der Wärme in ein Wärmenetz mit mindestens vier Abnehmern,
- bis zu 50% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten zur überwiegenden solaren Prozesswärmebereitstellung.

Ertragsabhängige Förderung von Solarkollektoranlagen:

- Der gemäß Datenblatt 2 der Solar-Keymark Programmregeln ausgewiesene jährliche Kollektorwärmeertrag wird mit der Anzahl der installierten Solarthermiemodule und 0,45 Euro multipliziert.

2. Biomasseanlagen zur Verbrennung fester Biomasse für die thermische Nutzung

Bis zu 20 Euro je kW installierter Nennwärmeleistung (Grundförderung) für förderfähige Biomasseanlagen zur thermischen Nutzung, höchstens jedoch 50.000 Euro je Einzelanlage. Zusätzlich können folgende Boni genutzt werden:

- Bonus für niedrige Staubemissionen:
Bis zu 20 Euro je kW Nennwärmeleistung, sofern die staubförmigen Emissionen maximal 15 mg/m³ (Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa)) betragen.
- Bonus für die Errichtung eines Pufferspeichers:
Die Grundförderung erhöht sich um bis zu 10 Euro je kW Nennwärmeleistung, sofern für den Kessel ein Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 30 l/kW Nennwärmeleistung installiert wird.

Die Grundförderung und die Boni sind kumulierbar. Der maximale Tilgungszuschuss mit Bonusnutzung beträgt 100.000 Euro je Anlage.

3. KWK-Biomasseanlagen

40 Euro je kW installierter Nennwärmeleistung für förderfähige KWK-Biomasseanlagen.

4. Wärmenetze, die überwiegend aus erneuerbaren Energien gespeist werden

Für förderfähige Wärmenetze (ohne Anspruch auf Zuschlagszahlung gemäß § 7 a des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)) gilt:

- 60 Euro je neu errichtetem Meter, höchstens jedoch 1 Mio. Euro (Förderhöchstbetrag).

Der maximale Tilgungszuschuss erhöht sich auf 1,5 Mio. Euro, sofern Wärme aus Tiefengeothermieanlagen in das Wärmenetz eingespeist wird.

- Zuzüglich zu der Wärmenetzförderung pro Meter Trasse können die Hausübergabestationen von Bestandsgebäuden mit jeweils bis zu 1.800 Euro gefördert werden, wenn die Investitionen vom Investor und Betreiber des Wärmenetzes durchgeführt

Merkblatt

Erneuerbare Energien

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

werden und kein kommunaler Anschlusszwang besteht.

5. Große Wärmespeicher

Für förderfähige Wärmespeicher (ohne Anspruch auf Zuschlagszahlung gemäß § 7 b KWKG) gilt:

250 Euro je m³ Speichervolumen für förderfähige große Wärmespeicher mit mehr als 10 m³ Wasservolumen. Die Förderung ist auf 30 % der für den Wärmespeicher nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten beschränkt. Der maximale Tilgungszuschuss je Wärmespeicher beträgt 1 Mio. Euro.

6. Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas

Für förderfähige Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas bis zu 30 % der förderfähigen Investitionskosten.

7. Große effiziente Wärmepumpen

Für förderfähige effiziente Wärmepumpen 80 Euro je kW Wärmeleistung im Auslegungspunkt, mindestens jedoch 10.000 Euro und höchstens 50.000 Euro je Einzelanlage.

Für eine förderfähige Erdsonde bis 400m 4 Euro je Meter und ab 400m 6 Euro je Meter vertikale Tiefe.

8. Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie

a) Tiefengeothermievorhaben für die ausschließliche Wärmeerzeugung.

- Förderbaustein "Anlagenförderung":
200 Euro je kW errichteter bzw. erweiterter Nennwärmeleistung, höchstens jedoch 2 Mio. Euro je Einzelanlage.
- Förderbaustein "Bohrkostenförderung" :
 - für die Bohrtiefe ab 400 m bis 1.000 m unter Geländeoberkante 375 Euro je Meter vertikale Tiefe (nicht Bohrstrecke),
 - für die Bohrtiefe zwischen 1.000 m bis 2.500 m unter Geländeoberkante 500 Euro je Meter vertikale Tiefe,
 - ab 2.500 m Bohrtiefe unter Geländeoberkante bis Endtiefe 750 Euro je Meter vertikale Tiefe.

Bei Tiefenbohrungen beträgt der Tilgungszuschuss höchstens jedoch 2,5 Mio. Euro je Bohrung. Es sind maximal vier Tiefenbohrungen pro Projekt förderbar (Förderhöchstbetrag 10 Mio. Euro).

Erkundungsbohrungen können nicht gefördert werden.

- Förderbaustein "Mehraufwendungen":
Der Tilgungszuschuss beträgt maximal 50 % des nachgewiesenen Mehraufwands pro Bohrung (Nettokosten), höchstens jedoch 50 % der ursprünglichen Plankosten, maximal 1,25 Mio. Euro pro Bohrung und höchstens 5,0 Mio. EUR pro Vorhaben.

Die Ermittlung von förderfähigen Mehraufwendungen durch die KfW erfolgt anhand der nachgewiesenen Mehrkosten, denen technische Ursachen (z.B. Ausfall der übertägigen oder untertägigen Komponenten) bzw. geologisch-technische Ursachen (z.B. Instabilitäten

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

in der Bohrlochwand, Beschädigung des Bohrlochs, usw.) zugrunde liegen.

b) Tiefengeothermievorhaben für eine kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung

- Förderbaustein "Anlagenförderung":

Anlagen zur kombinierten Strom- Wärmeerzeugung können für die obertägige Anlage (Heizkraftwerk) eine Anlagenförderung erhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Nennwärmeleistung Q_{th} beträgt mindestens 4.000 kW_{th} und
- der Betrag der elektrischen Bruttoleistung P_{el} in kW_{el} ist kleiner als der Betrag der abnahmeseitigen Wärmeanschlussleistung Q_{th} in kW_{th}.

Die Nennwärmeleistung ist hierbei die geothermische Leistung der realisierten Wärmebereitstellung ohne Spitzenlast. Die Bemessung der Förderung berücksichtigt, dass ein Teil der geothermischen Energie zur Stromerzeugung genutzt wird und daraus Erlöse erzielt werden. Die Förderung ist daher entsprechend dem Verhältnis der installierten elektrischen Bruttoleistung (P_{el} in kW_{el}) und der Nennwärmeleistung (Q_{th} in kW_{th}) reduziert.

Die Berechnung des Tilgungszuschusses erfolgt wie folgt:

$(1 - (P_{el}/Q_{th})) \cdot 200$ Euro je kW errichteter bzw. erweiterter Nennwärmeleistung.

Die Förderung beträgt höchstens 1 Mio. Euro je Einzelanlage.

- Förderbaustein "Bohrkostenförderung":
 - für die Bohrtiefe ab 400 m bis 1.000 m unter Geländeoberkante 375 Euro je Meter vertikale Tiefe (nicht Bohrstrecke),
 - für die Bohrtiefe zwischen 1.000 m bis 2.500 m unter Geländeoberkante 500 Euro je Meter vertikale Tiefe,
 - darüber hinaus (ab 2.500m) wird eine Förderung nicht gewährt.

Bei Tiefenbohrungen beträgt der Tilgungszuschuss höchstens 975.000 Euro je Bohrung, es sind maximal vier Tiefenbohrungen pro Projekt förderbar (Förderhöchstbetrag 3,9 Mio. Euro).

Erkundungsbohrungen können nicht gefördert werden.

- Förderbaustein "Mehraufwendungen":

Der Tilgungszuschuss beträgt maximal 50 % des nachgewiesenen Mehraufwands pro Bohrung (Nettokosten), höchstens jedoch 50 % der ursprünglichen Plankosten, maximal 1,25 Mio. Euro pro Bohrung und höchstens 5,0 Mio. EUR pro Vorhaben.

Die Ermittlung von förderfähigen Mehraufwendungen durch die KfW erfolgt anhand der nachgewiesenen Mehrkosten, denen technische Ursachen (z.B. Ausfall der übertägigen oder untertägigen Komponenten) bzw. geologisch-technische Ursachen (z.B. Instabilitäten in der Bohrlochwand, Beschädigung des Bohrlochs, usw.) zugrunde liegen.

9. Zusatzförderung: Anträge von kleinen und mittleren Unternehmen

Sofern die Errichtung der Anlage auch dem Betrieb eines kleinen oder mittleren Unternehmens dient, kann der Förderbeitrag in den unter 1-8 genannten Fällen für kleine und mittlere Unternehmen

Merkblatt

Erneuerbare Energien

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

um 10 % des gesamten Zuwendungsbetrags erhöht werden.

10. Zusatzförderung: Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)

Auf Basis der Richtlinie zur Förderung der beschleunigten Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien in der aktuell gültigen Fassung kann der Tilgungszuschuss für Maßnahmen nach Nummer 1,2,3,4 und 7 jeweils um 20% erhöht werden, wenn durch die Investition folgende Austauschmodelle bedient werden:

- a) Austausch eines zentralen Wärmeerzeugers in Wärmenetzen durch eine förderfähige neue Anlage nach Nr. 2,3 und 7.
- b) Austausch von Wärmeerzeugern in Gebäuden durch eine förderfähige neue Anlage nach Nr. 2,3 und 7, oder Integration einer neuen solarthermischen Anlage nach Nr. 1 zur Modernisierung einer ineffizienten Heizungsanlage.
- c) Ersetzung von Wärmeerzeugern in Gebäuden durch den Anschluss des Gebäudes an ein Wärmenetz nach Nr. 4. Hierbei wird der Zusatzbonus sowohl für die Hausanschlussleitung, die zu einem Gebäude führt dessen ineffiziente Heizungsanlage ersetzt wird, als auch für die Hausübergabestation dieses Gebäudes gewährt.
- d) Dient bei einer Wärmenetzinvestition der überwiegende Teil der neuen Hausanschlüsse der Ersetzung ineffizienter dezentraler Wärmeerzeuger, so können
 - alle Hauptleitungen des Wärmenetzes,
 - alle Hausübergabestationen, die einen ineffizienten Wärmeerzeuger ersetzen und
 - diejenigen Hausanschlussleitungen, die zu Hausübergabestationen führen, deren ineffizienter Wärmeerzeuger ersetzt wird, den Zusatzbonus nach APEE erhalten.

Als besonders ineffizient im Sinne dieser Richtlinie gelten Wärmeerzeuger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende drei Kriterien erfüllen:

- a) Betrieb auf Basis fossiler Energien (z.B. Gas oder Öl);
- b) keine Nutzung der Brennwerttechnik oder Brennstoffzellentechnologie;
- c) es liegt kein Fall der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vor;

Hiervon abweichend gilt, wenn es sich bei der Altanlage um einen zentralen Wärmeerzeuger innerhalb eines Wärmenetzes handelt, die Altanlage als besonders ineffizient, wenn ihr Betrieb auf Basis fossiler Energien erfolgt und keine Kraft-Wärme-Kopplung genutzt wird.

Die Gewährung des Zusatzbonus erfolgt kumulativ und wird auch auf den KMU-Bonus nach Nr. 9 angewendet.

Aus abrechnungstechnischen Gründen wird der APEE-Zusatzbonus im Rahmen einer separaten Darlehenszusage mit Tilgungszuschuss für jeden Verwendungszweck gewährt.

Merkblatt

Erneuerbare Energien

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

Der APEE-Zusatzbonus kann ab dem 01.01.2016 beantragt werden und nur für Anlagen, die ab dem 01.01.2016 in Betrieb genommen werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite grundsätzlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher **vor Beginn des Vorhabens** bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl zu stellen. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände wie auf Seite 1 dieses Merkblatts beschrieben, wenden sich bitte direkt an die KfW. Bitte beachten Sie, dass mit dem Vorhaben erst begonnen werden darf, wenn der Antrag bei der KfW eingegangen ist. Ausschreibungen und Planungsleistungen dürfen vor Antragsseingang erbracht werden.

Rechtsform und Risikogewicht des Antragstellers sind wesentlich für die Antragsberechtigung. Änderungen der Rechtsform oder bei Zweckverbänden die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die eine Erhöhung des Risikogewichts des Kreditnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben, berechtigen die KfW zur Kündigung des Direktkredits. Dies gilt bei Zweckverbänden auch für den Fall der Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit im beihilferechtlichen Sinn, sofern nicht ausgeschlossen ist, dass der Direktkredit der neu aufgenommenen wirtschaftlichen Tätigkeit zu Gute kommt. Für diesen Fall behält sich die KfW vor, den ihr aus dieser Kündigung entstehenden Schaden vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger ersetzt zu verlangen.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Ihnen und Ihrer Hausbank vereinbart.

Bei Direktkrediten an öffentlich-rechtliche Kreditnehmer ist die Kreditvergabe an die üblichen formalen Voraussetzungen für Kommunaldarlehen gebunden.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen

Bei bankdurchgeleiteten Krediten:

- Das von Ihnen unterschriebene Antragsformular, Formularnummer 600 000 0141.
- Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als Programmnummer ist:
 - die **281** im KU-Fenster,
 - die **271** außerhalb des KU-Fensters,

Antragstellung

Sicherheiten, Unterlagen,
Verwendungsnachweis,
Beihilfen,
Subventionserheblichkeit

Merkblatt

Erneuerbare Energien

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

- die **282** im KU-Fenster für den Verwendungszweck Tiefengeothermie und
- die **272** außerhalb des KU-Fensters für den Verwendungszweck Tiefengeothermie anzugeben.
- Antrag auf Gewährung eines Tilgungszuschusses:
 - bei allen Verwendungszwecken außer Tiefengeothermie, Formularnummer 600 000 0204,
 - bei Tiefengeothermie, Formularnummer 600 000 0203.
- Bei Beantragung im Rahmen der beihilferechtlichen De-minimis-Regelung (Komponente 1): Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Formularnummer 600 000 0075.
- Bei Beantragung von "Investitionsbeihilfen für KMU" gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Komponente 2): Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition (für verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0196, für nicht verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0095). Die Selbsterklärung verbleibt bei der Hausbank.
- Bei Beantragung von "Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen" bzw. von "Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien" oder von "Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte" im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Komponente 4, 5 und 11) Checkliste "Investitionsmehrkosten" (Formularnummer 600 000 0218).

Bei den auf Seite 1 Buchstabe f dieses Merkblatts beschriebenen öffentlich-rechtlichen Kreditnehmern:

- Das von Ihnen unterschriebene Antragsformular 600 000 0166.
- Als Programmnummer ist:
 - die 271
 - die 272 für den Verwendungszweck Tiefengeothermie anzugeben.
- Antrag auf Gewährung eines Tilgungszuschusses:
 - bei allen Verwendungszwecken außer Tiefengeothermie, Formularnummer 600 000 0204,
 - bei Tiefengeothermie, Formularnummer 600 000 0203.

Gegebenenfalls sind je nach Nutzung zusätzliche weitere Anlagen einzureichen, die der technischen Dokumentation dienen.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Verwendungsnachweis/Tilgungszuschuss

- Grundsätzlich unverzüglich nach Abschluss des geförderten Vorhabens, spätestens 9 Monate nach Auszahlung der Darlehensmittel erbringen Sie bitte den Verwendungsnachweis durch

Merkblatt

Erneuerbare Energien

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

Vorlage des unterzeichneten Formulars (Formularnummer 600 000 0205) und ggf. zuzüglich der Technischen Anlage zum Verwendungsnachweis (Formularnummer 600 000 0206 – bei solarer Prozesswärme Formularnummer 600 000 2572) bei Ihrer Hausbank, die diese bei der KfW einreicht. Kommt es nicht zum vollständigen Mittelabruf, muss der Verwendungsnachweis bis spätestens 01.06.2017 eingereicht werden.

- Öffentlich-rechtliche Kreditnehmer reichen den Verwendungsnachweis bitte direkt bei der KfW mit dem Formular (Formularnummer 600 000 0205) und ggf. zuzüglich der Technischen Anlage zum Verwendungsnachweis (Formularnummer 600 000 0206 – bei solarer Prozesswärme Formularnummer 600 000 2572) ein.
- "Technische Anlage zum Verwendungsnachweis - Tiefengeothermie -" (Formularnummer 600 000 2070).
- Je nach Maßnahme sind weitere Unterlagen erforderlich.

Voraussetzung für die Verrechnung des Tilgungszuschusses ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel auf dem oben genannten KfW-Formular. Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der Tilgungszuschuss dem Darlehen als Sondertilgung zu den in der Kreditzusage genannten möglichen Quartalsterminen gutgeschrieben. Dabei wird der Tilgungszuschuss grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern bei Einreichung des Verwendungsnachweises keine andere Anrechnung beantragt wird.

Beträgt die Darlehensvaluta zum Zeitpunkt der Gutschrift weniger als der zugesagte Tilgungszuschuss, wird der geringere Betrag gutgeschrieben. Es erfolgt keine Barauszahlung.

Beihilferechtliche Regelungen

Im KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium" vergibt die KfW Beihilfen unter einer der nachstehenden beihilfenrechtlichen Regelungen:

- De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013/EU vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 am 24.12.2013) (Komponente 1).
- "Investitionsbeihilfen für KMU" gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L187/1 vom 26.06.2014) (Komponente 2).
- "Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen" gemäß Artikel 38 AGVO (Komponente 4).
- "Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien" gemäß Artikel 41 AGVO (Komponente 5).
- "Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte" gemäß Artikel 46 AGVO (Komponente 11).

Merkblatt

Erneuerbare Energien

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

Die verschiedenen Beihilferegeln verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Sofern eine Beihilfe nach AGVO beantragt wird, sind darüber hinaus Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

Wichtiger Hinweis: Bei einer Förderung nach AGVO muss vor Vorhabensbeginn ein schriftlicher Beihilfeantrag gestellt werden.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Regelungen finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" Bestellnummer 600 000 0065.

Am 23. Juli 2014 hat die Kommission die beihilferechtliche Genehmigungsentscheidung für das EEG 2014 erlassen. Die Genehmigung beinhaltet in Randziffer 142 die Auflage, dass Förderungen, die auf Grundlage des EEG 2014 an Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen gezahlt werden, nicht mit anderen Beihilfen für die gleichen förderfähigen Kosten kumuliert werden können (siehe auch Seite 5, Förderungsausschlüsse).

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Grundsätzlicher Hinweis

Die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen können an durch das BMWi beauftragte Dritte (Forschungsinstitute) weiter gegeben werden und zum Zwecke einer Evaluation der Förderung ausgewertet werden. Ihre Einverständniserklärung hierzu geben Sie uns mit dem Antrag auf Tilgungszuschuss (Formularnummer 600 000 0204) bzw. Antrag auf Tilgungszuschuss-Tiefengeothermie (Formularnummer 600 000 0203).